

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern2022
Adresse / Indirizzo	Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 13. Dezember  Paul Winkler, Regierungsrat

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Reto Ruhstaller
juristischer Sachbearbeiter
reto.ruhstaller@lu.ch
041 228 59 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica.....	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica.....	11
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese.....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Angesichts der sich seit längerem abzeichnenden Mangelrisiken in der Energieversorgung für den Winter 2022/2023 und die Folgewinter, erachten wir es als zentral, dass die nötigen Verhinderungs- und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Eine schwere Energie-Mangellage hätte verheerende Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft und ist daher mit allen Mitteln zu verhindern. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die durch den Bund ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Der Kanton Luzern hat analoge Anstrengungen getätigt.

Es ist aber wichtig, die in einer Mangellage zur Anwendung kommenden Bewirtschaftungskonzepte und Regulative frühzeitig bekannt zu geben, damit sich die öffentliche Hand, die Privathaushalte und die Wirtschaft mit der nötigen Planungssicherheit und Vorlaufzeit darauf vorbereiten können. Hierzu sei bemerkt, dass die Verordnungsentwürfe mit Blick auf eine mögliche Mangellage im Winter 2022/2023 sehr kurzfristig veröffentlicht wurden und auch noch keine definitiven Fassungen darstellen. Der Bund kann damit die nötige Planungssicherheit und Vorlaufzeit nicht gewährleisten. Bei den Verordnungen fehlen zudem verlässliche Kriterien, wann welche Massnahmen und Eskalationsstufen zur Anwendung kommen.

Die Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen sind sehr spärlich gehalten und damit unzureichend für den Vollzug durch die Kantone. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es daher geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen

Die Verordnungsentwürfe überzeugen bei den vorgesehenen Regelungen zu den Beschränkungen und Verboten und ganz besonders zur Abschaltung von Stromnetzen nicht. Das gesamte Bewirtschaftungskonzept muss deshalb schnellstmöglich, jedoch spätestens auf den Winter 2023/2024 grundlegend überarbeitet werden.

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz der Vorschriften jedoch essentiell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften mit der grössten Wirkung beschränken. Weitere Einschränkungen sind lediglich als dringend zu befolgende Empfehlungen zu benennen.

Weiter weisen wir in aller Deutlichkeit darauf hin, dass bei den kantonalen Polizeikörpern für die Kontrolle von Vorschriften im privaten Bereich keine Ressourcen zur Verfügung stehen werden, auch nicht für Stichproben. Gleiches gilt für die strafrechtliche Sanktion der Nichteinhaltung durch die Strafverfolgungsbehörden. Wir sind der Ansicht, der Erlass von zwingenden Vorschriften, deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Nichteinhaltung nicht sanktioniert werden kann, schade der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, der für die Durchsetzung als zuständig bezeichneten Behörden und des Rechtsstaates an sich.

Sollte der Bundesrat an Sanktionen im Privatbereich festhalten wollen, ist eine Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen ins Ordnungsbussengesetz zwingend. Falls dies für den kommenden Winter noch nicht möglich sein sollte, soll dies spätestens für den Winter 2023/2024 abgeschlossen sein. Für sämtliche Widerhandlungen gegen die Verordnungsentwürfe ist aktuell das ordentliche Strafverfahren vorgesehen und zwar im Hinblick auf Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Selbst Fahrlässigkeit gilt als Vergehen. Es kann und darf aus unserer Sicht nicht sein, dass Polizei und Staatsanwaltschaft jegliche Widerhandlung als Vergehen abhandeln sollen. Genau dies müssten diese Behörden gestützt auf die Strafbestimmungen des Landesversorgungsgesetzes jedoch tun.

Zudem halten wir fest, dass es Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu vermeiden gilt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat sich mit diversen Luzerner Unternehmen über periodische Netzabschaltungen ausgetauscht. Diese stehen periodischen Abschaltungen sehr kritisch gegenüber. Die Unternehmen

könnten zwar mit geplanten Abschaltungen, beispielsweise für eine Woche, umgehen, aber periodische Abschaltungen seien nicht zu bewältigen. Ausserdem sind die Auswirkungen von Netzabschaltungen derart einschneidend und greifen in alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche ein, dass diese Verwerfungen unter allen Umständen zu verhindern sind. Deshalb sollte das Mittel der Kontingentierung so weit als möglich ausgereizt werden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.

Weiter schlagen wir vor, dass seitens Versorger und Netzbetreiber die technischen Möglichkeiten besser auszuschöpfen bzw. rasch voranzutreiben sind, damit auch kleinere Einheiten von Strombezügern hinzugeschaltet (oder abgekoppelt) werden können. Dies ist für systemrelevante Infrastrukturen (beispielsweise einzelne Spitäler oder andere Gesundheitsversorger oder zur Sicherstellung von Kühl- oder Heizsystemen) von besonderer Bedeutung.

Insgesamt schliessen wir uns der EnDK-Stellungnahme an, welche gemeinsam mit der VDK sowie weiteren Direktorenkonferenzen erarbeitet und vom EnDK-Vorstand und dem Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone verabschiedet wurde. Dies jedoch mit Ausnahme der allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie und der zweiten allgemeinen Bemerkung zur Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie. Anders als die EnDK unterstützen wir es, dass keine Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder Betrieb – selbst die Betreiber von kritischen Infrastrukturen – sind in der Lage, einen Teil ihres Stromverbrauchs in nicht versorgungsrelevanten Betriebsbereichen einzusparen.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine situationsgerechte Anwendung von Beschränkungen und Verboten entlang von mehreren Eskalationsstufen begrüssen wir grundsätzlich. Wir vermischen aber eine verlässliche Angabe bzw. Kriterien, wann welche Eskalationsstufe zur Anwendung kommt.

Gemäss Kommentar zum Entwurf der Verordnung wirken die Verwendungsbeschränkungen und Verbote sowohl im öffentlichen wie auch privaten Raum. Aufgrund der Breite der Massnahmen sei eine systematische Kontrolle unmöglich. Insbesondere im privaten Bereich sei die Kontrollierbarkeit sehr eingeschränkt. Angesichts dieser Tatsache erscheint der grosse Umfang und der hohe Detaillierungsgrad der Vorschriften unsachgemäss. Wir schlagen daher vor, das Gros der Massnahmen im Rahmen der offiziellen Sparapelle im Sinne von Empfehlungen zu veröffentlichen und damit in die eigenverantwortliche Umsetzung der Bevölkerung zu übergeben. Im Rahmen der Beschränkungen und Verbote sollte lediglich eine überschaubare Anzahl Massnahmen mit hohem Wirkungsgrad verbindlich verordnet werden. Dies würde nicht zuletzt auch der störenden Inkonsistenz der vorgelegten Beschränkungen und Verbote entgegenwirken, deren Nachvollziehbarkeit stärken und die Kommunikation vereinfachen.

Der Verordnungsentwurf überzeugt daher nicht und muss grundlegend überarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Ziff. a-c	Anführen typischer Beispiele	Ohne Beispiele ist unklar, was mit der Sperrung der Verwendung von Elektrizität durch die Verteilnetzbetreiber gemeint sein kann.
Art. 3	Präzisieren	Es ist unklar, durch wen die elektrischen Anlagen, Geräte und Lichtquellen vom Netz zu trennen sind? Eine Trennung ist durch den Verteilnetzbetreiber nicht möglich.
Artikel 7, Überwachung und Kontrolle Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.	Die in Art. 7 erwähnte Überwachung und Kontrolle durch die Kantone sehen wir als sehr schwer umsetzbar an. Zudem fehlen den Kantonen die dazu nötigen personellen Ressourcen. Es ist ein Übertretungstatbestand einzuführen, der mit Ordnungsbussen geahndet werden kann. Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für die Kontrolle und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen. Diese sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bzw. wo erforderlich mit den entsprechenden kantonalen Krisenstäben zu entwickeln.
Anhang 1 und 2	Das Gros der Massnahmen ist im Rahmen der offiziellen Sparapelle im Sinn von Empfehlungen zu veröffentlichen und damit in die eigenverantwortliche Umsetzung der Bevölkerung zu übergeben. Im Rahmen der Beschränkungen und Verbote ist lediglich eine überschaubare Anzahl Massnahmen mit hohem Wirkungsgrad verbindlich zu verordnen.	Aufgrund der Unmöglichkeit einer systematischen Kontrolle erscheint der grosse Umfang und der hohe Detaillierungsgrad der Vorschriften unsachgemäss. Eine Vereinfachung würde nicht zuletzt auch der störenden Inkonsistenz der vorgelegten Beschränkungen und Verbote entgegenwirken. Als störende Inkonsistenz beurteilen wir etwa, dass in der Eskalationsstufe 3 die private Nutzung von Elektroautos (nicht aber von anders motorisierten Autos, was allein schon für die Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar wäre) nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet wäre, wobei der Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiterer elektrisch betriebener Wellnessanlagen im gewerblichen Bereich weiterhin während sieben Stunden pro Tag erlaubt wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass bei der Berechnung der Referenzmenge Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und andere Betriebsanpassungen im vergangenen Jahr berücksichtigt werden. Dies sorgt dafür, dass Betriebe, die durch die Pandemie bereits stark beeinträchtigt wurden, nicht zusätzlich bestraft werden.

Weiter begrüßen wir, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge hinzugerechnet wird.

Schliesslich unterstützen wir es, dass keine Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder Betrieb – selbst die Betreiber von kritischen Infrastrukturen – ist in der Lage, einen Teil ihres Stromverbrauchs in nicht versorgungsrelevanten Betriebsbereichen einzusparen.

Wichtig für die Luzerner Wirtschaft ist es, dass der Kontingenthandel für Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Kontingentierungsperiode verlängern	Die Kontingentierungsperiode von einem Arbeitstag dürfte für viele Grossverbraucher kaum einhaltbar sein. In der Praxis läuft das weitgehend auf eine Stilllegung nicht regulierbarer Grossverbraucher hinaus. Zielführender wäre die Berechnung der Kontingente über mehrere Tage. Dies würde individuelle Lösungen ermöglichen (z.B. komplette Stilllegung der Produktion an einzelnen Tagen, reguläre Produktion an den übrigen Tagen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass bei der Berechnung der Referenzmenge Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und andere Betriebsanpassungen, wie beispielsweise Energiesparbemühungen, im vergangenen Jahr berücksichtigt werden. Dies sorgt dafür, dass Betriebe, die durch die Pandemie bereits stark beeinträchtigt wurden, nicht zusätzlich bestraft werden.

Weiter begrüßen wir, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge hinzugerechnet wird.

Schliesslich unterstützen wir es, dass keine Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder Betrieb – selbst die Betreiber von kritischen Infrastrukturen – ist in der Lage, einen Teil ihres Stromverbrauchs in nicht versorgungsrelevanten Betriebsbereichen einzusparen.

Wichtig für die Luzerner Wirtschaft ist es, dass der Kontingenthandel für Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen.

Der Wegfall der verteilnetzübergreifenden Kontingentierung wird für viele Grossverbraucher aber ein Problem darstellen. Hier muss eine Lösung geschaffen werden – beispielsweise in Form einer nationalen Clearingstelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Ergänzen/präzisieren	Die Weitergabe von Kontingenten gemäss Art. 8 muss dem Verteilnetzbetreiber oder einer nationalen Clearingstelle bekannt gemacht werden, ansonsten können keine Überprüfungen über die Einhaltung erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Massnahme gilt es mit allen Mitteln zu verhindern! Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat sich mit diversen Luzerner Unternehmen über periodische Netzabschaltungen ausgetauscht. Diese stehen periodischen Abschaltungen sehr kritisch gegenüber. Die Unternehmen könnten zwar mit geplanten Abschaltungen, beispielsweise für eine Woche, umgehen, aber periodische Abschaltungen seien nicht zu bewältigen. Ausserdem sind die Auswirkungen von Netzabschaltungen derart einschneidend und greifen in alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche ein, dass diese Verwerfungen unter allen Umständen zu verhindern sind.

Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind, sind durch eine Netzabschaltung besonders bedroht. Deshalb muss dies frühzeitig kommuniziert werden, damit die Kantone rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen können. Der Vollzug muss landesweit nach einheitlichen Standards definiert werden.

Bezüglich Ausnahmen gemäss Art. 4 Abs. 1 ist klarzustellen, dass der umfangreiche Katalog von auszunehmenden Endverbraucherinnen und Endverbrauchern darüber hinwegtäuscht, dass nur der kleinste Teil dieser Verbraucher die technischen Anforderungen an eine Ausnahme auch tatsächlich erfüllt. Im Kanton Luzern würden schätzungsweise mehrere Hundert Einrichtungen als Ausnahme gemäss Katalog qualifiziert. Die technischen Anforderungen erfüllt hingegen wohl nur eine Handvoll Einrichtungen. Dabei ist es aktuell rein zufällig, ob eine Einrichtung an der nötigen Netzebene angeschlossen ist und die technischen Anforderungen erfüllt. Dies stellt keine faire und wettbewerbsneutrale Grundlage für die Handhabung von Ausnahmen dar.

Der Verordnungsentwurf überzeugt nicht und muss grundlegend überarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Präzisieren des letzten Satzes «...Soweit dies technisch möglich ist, führen sie die Abschaltungen auf dem Mittelspannungsnetz durch ...»	Unklare Formulierung. Bedeutet dies, dass wenn auf dem Mittelspannungsnetz die technische Möglichkeit fehlt, auf dem Niederspannungsnetz geschaltet werden muss? Dies wäre in der Praxis nicht umsetzbar.
Art. 3	Neuer Absatz 3	Auf Stufe Verteilnetzbetreiber ist eine adäquatere Koordination möglich als auf Stufe Fachbereich Energie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die benachbarten Verteilnetzbetreiber eines Sektors koordinieren den Zeitpunkt der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete und nehmen diese gestaffelt vor.	
Art. 4 Abs.1a	Der Begriff Pflegeeinrichtungen ist präziser zu definieren. Die Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen sind zu ergänzen	«Pflegeeinrichtungen» ist ein weitreichender Begriff und lässt Spielraum zu Interpretationen. Daher verlangen wir, im Sinn einer einheitlichen Umsetzung, eine präzisere Formulierung. Vulnerable, behinderte Personen sind in vergleichbarer Masse gesundheitlich beeinträchtigt und müssen demzufolge bei den Ausnahmen berücksichtigt werden.
Art. 4 Abs. 1b	Einsatzleitzentralen der Blaulichtorganisationen sind von einer Netzabschaltung auszunehmen.	Es muss garantiert werden, dass die absolut lebenswichtigen Dienstleistungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wie z.B. deren Einsatzzentralen zu keiner Zeit von Netzabschaltungen betroffen sind.
Art. 4 Abs. 1f		Die Ausnahme für Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten als systemrelevante Einheiten ist zu begrüssen.
Art. 4 Abs. 2	Die Ausnahmeregelungen sind schweizweit einheitlich zu definieren.	<p>In Abs. 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Diese sind im Interesse des Landes schweizweit und einheitlich umzusetzen. Ansonsten wird vollends das Tor für eine höchst heterogene Ausnahme-Anwendung zwischen den Kantonen geöffnet. Der Hinweis auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen hilft hier nur bedingt weiter.</p> <p>Das setzt allerdings voraus, dass der Bund den Begriff «Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen» klar definiert. So kann auch die Wettbewerbsfähigkeit eher gewährleistet werden.</p>
Art. 4 Abs. 3	Ergänzen	Diese Ausnahme ist zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass hierbei ausschliesslich die Stromproduktion während

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls in einem Teilnetzgebiet die <u>erwartete</u> Stromproduktion <u>während der Abschaltperiode</u> grösser als der <u>erwartete</u> Stromverbrauch ist, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.	der Netzgebietsabschaltung gemeint ist. Damit soll vermieden werden, dass bei dieser Ausnahmebestimmungen Jahresenergiebilanzen (beispielsweise in Teilnetzen mit hoher Solar-Einspeisung im Sommer) herangezogen werden können, welche aber für die Mangellage irrelevant sind.
Art. 5	Präzisieren	Unklare Formulierung Handelt es sich bei der Information über die Abschaltpläne um einen Auftrag, der gilt, bevor die Verordnung in Kraft tritt? Oder geht es nur noch um die Kommunikation der effektiven Abschaltpläne nach Inkrafttreten der Verordnung?
Art. 5	Ergänzung: (...) Sie werden hierbei von den Kantonen unterstützt.	Zahlreiche betroffene, versorgungsrelevante Institutionen sind in kantonaler oder kommunaler Obhut (Wasserversorgungen, Pflegeanstalten, Feuerwehren etc.). Der Kanton unterstützt die Verteilnetzbetreiber bei der Information dieser Institutionen.
Art. 8	Klare Richtlinien für die Kantone sind zwingend festzulegen.	Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni